

Ingebrandt
-51-

Kassel, 08.08.2017
Frau Osterbrink ☎ 7052

An

-16-

über -V- *AJK*



**Anfrage der Fraktion AFD mit der Bitte um Weiterleitung an den Ausschuss für Schule,
Jugend und Bildung – Vorlage Nr. 101.18.592**

**Zwangsverheiratungen, erzwungene sexuelle Beziehungen, schwere Körperverletzung und
Kinderehen bei in Kassel gemeldeten Personen**

1. Welche Maßnahmen werden zur Erkennung von Zwangsheiraten, erzwungene sexuelle Beziehungen, schwerer Körperverletzung (§§ 226, 226a StGB) und Kinderehen durchgeführt?

Bei einem Verdacht auf Zwangsheirat werden Einzelgespräche mit den Beteiligten durchgeführt. Bei Erhärtung des Verdachts erfolgt die Ablehnung der Durchführung der Eheschließung.

Die Allgemeinen Sozialen Dienste werden tätig, wenn sich junge Menschen direkt an uns wenden, oder wir Hinweise von anderen Stellen wie Schulen, Standesamt usw. erhalten oder über die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ein Eingang erfolgt.

Bei den Allgemeinen Sozialen Diensten gibt es eine Fachkraft für sexualisierte Gewalt, die umfangreich geschult und mit 20 Stunden für diese Aufgabe freigestellt ist. Diese Fachkraft steht für die Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste zur Verfügung und wird in jedem Einzelfall umgehend eingebunden. Zudem führt sie Fortbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt durch.

Die Mitarbeitenden der Kinder- und Jugendförderung sind sensibilisiert und entsprechend geschult, ebenso wie in der Kindertagesbetreuung.

2. Welche Maßnahmen werden zum Schutz vor Zwangsheiraten, erzwungenen sexuellen Beziehungen, schwerer Körperverletzung (§§ 226, 226a StGB) und sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durchgeführt?

- Fortbildungen
- Anbindung an entsprechende Beratungsstellen
- Kontinuierliche Aufklärung im Rahmen der Jugendhilfe
- Inobhutnahmen (teilweise inkognito)
- Mutter-Kind-Unterbringungen
- Anbindung an das Mädchenhaus Bielefeld
- Anträge beim Familiengericht zur Bestellung eines Vormunds
- Angebote der Kinder- und Jugendförderung
- Aufklärung in den Häusern der Jugendhilfe
- Vernetzung
- Aufklärung

Es werden auch präventive Hilfen wie die „Frühen Hilfen“, „Willkommen von Anfang“ und „Familienhebammen“ als niedrighschwelliges Unterstützungsangebot genutzt.

3. Welche Hilfen werden Betroffenen angeboten und wie werden diese darüber informiert?

Jugendhilfe im Rahmen der Hilfen zur Erziehung wird unabhängig von Status und Nationalität geleistet. Die Hilfen werden gemeinsam mit den Jugendlichen an deren Bedarfen und Zielen orientiert eingeleitet.

4. Wie viele Fälle von Zwangsheiraten und erzwungenen sexuellen Beziehungen wurden in den letzten 5 Jahren erkannt?

Diese Daten werden nicht erfasst.

5. Wie viele Fälle von Tötungsdelikten (sogenannte Ehrenmorde) und Körperverletzungen mit notwendiger stationärer Krankenhausbehandlung im Zusammenhang mit patriarchalischer Machtausübung wurden in den letzten 5 Jahren erkannt?

Im Jugendamt sind keine bekannt.

6. Wie viele Fälle von Verstümmelung weiblicher Genitalien (vergl. § 226a StGB) und Versuche hierzu wurden in den letzten 5 Jahren erkannt und in wie vielen davon wurde strafrechtlich ermittelt, besteht eine Meldepflicht für Ärzte?

Bisher gab es bei den Allgemeinen Sozialen Diensten einen Verdachtsfall, der sich jedoch nicht bestätigte. Mit den Kinderärzten und der Kinderkliniken bzw. Kinderschutzambulanz besteht eine Kooperationsvereinbarung über das Vorgehen bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung.

7. Wie viele Ehen und eheähnliche Beziehungen mit minderjährigen Partnern sind bekannt?

Bei der geringen Anzahl der bekannten Fälle wird aus datenschutzrechtlichen Gründen die Beantwortung der Fragen unterlassen, um Rückschlüsse auf die betroffenen Familien vermeiden zu können.

8. Gibt es signifikante Unterschiede in der Verteilung bei den Nationalitäten und nationalen Migrationshintergründen bei den Fällen zu 4. bis 7., sind darüber hinaus Religionszugehörigkeiten bekannt?

Nein, keine.

9. Wie viele der beteiligten Personen sind nach 2012 in Deutschland eingereist?

Bei der geringen Anzahl der bekannten Fälle wird aus datenschutzrechtlichen Gründen die Beantwortung der Fragen unterlassen, um Rückschlüsse auf die betroffenen Familien vermeiden zu können.

10. Wie wird momentan mit Kinderehen umgegangen und welchen Ermessungsspielraum haben die zuständigen Stellen in Ämtern und Verwaltung?

Am 22.7.2017 ist das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen in Kraft getreten. Danach besitzen Ehen von Personen in Deutschland keine Gültigkeit, die zum Zeitpunkt der Eheschließung unter 16 Jahren alt waren und zum Beurteilungszeitpunkt immer noch minderjährig sind. Eine Eheschließung zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr ist durch das Familiengericht aufzuheben, wenn ebenfalls noch Minderjährigkeit besteht. Ehen von Volljährigen, die als Minderjährige die Ehe geschlossen haben und deren Ehe noch besteht, behalten ihre Gültigkeit.

Nach dem Gesetz nehmen Jugendämter unbegleitete Minderjährige in Obhut, auch wenn diese verheiratet sind. Das Jugendamt prüft nach der Inobhutnahme, welche Schutzmaßnahmen erforderlich sind - insbesondere, ob der Minderjährige von seinem Ehegatten getrennt werden muss.

11. Kann es passieren, dass der Ehemann/ Beziehungspartner oder dessen Eltern die Vormundschaft für die minderjährige Ehefrau/ Partnerin erhalten?

In Kassel ist kein Fall bekannt. Jugendamt und Familiengericht sehen die Gefahren der Missbrauchsmöglichkeiten bei innerfamilialen Vormundschaften und werden diese weder befürworten noch beschließen.

12. Wie alt ist die jüngste Person in einer solchen Ehe/Beziehung?

Die jüngste unbegleitete Minderjährige, die 2017 verheiratet einreiste ist 15 Jahre alt. Die Ehemündigkeit wurde bereits im Heimatland festgestellt und über das Standesamt und das Familiengericht bestätigt. Die Ehe ist damit anerkannt.

13. Wie hoch ist der Altersunterschied bei den Ehen/ Beziehungen?

Bei der geringen Anzahl der bekannten Fälle wird aus datenschutzrechtlichen Gründen die Beantwortung der Fragen unterlassen, um Rückschlüsse auf die betroffenen Familien vermeiden zu können.

14. Wird möglicherweise strafbaren Handlungen - aufgrund der Alterskombination - nachgegangen, wenn ja, auf welche Weise?

Bislang sind keine strafbaren Handlungen entstanden, da die Ehen nach der Gesetzeslage in den jeweiligen Herkunftsländern rechtskräftig geschlossen worden sind. Bisher prüfte das Standesamt und ggf. das Regierungspräsidium, ob die Ehe in Deutschland anerkannt wurde.

Nach Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen müssen die Verfahren auf die neuen Bestimmungen abgestimmt werden.